

## Die drei W-Fragen zur Verpackungssteuer

### Was wird besteuert?

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden

**Tip:** Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen.

### Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind:

- Kleinstverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 gr. bzw. 25 mL (z. B. Ketchup-, Mayonnaise- und Zuckersachets)
- Kleinbesteck bis zu einer Größe von 10 cm
- Papierservietten
- Eiswaffeln
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch
- Speisen und Getränke, die an einem Drive-In-Schalter gekauft werden
- Verpackungen von Speisen, die auf zeitlich begrenzten Märkten ausgegeben werden (max. zehn Tage pro Kalenderjahr)
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen
- Fälle, in denen die Steuergegenstände von Steuerschuldner\_innen zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden

### Wer ist Steuerschuldner\_in?

Der/die Endverkäufer\_in von Speisen und Getränken

### Wann tritt die Steuer in Kraft?

Am 1. Januar 2022

## Kontakt

Universitätsstadt Tübingen  
Fachabteilung Steuern  
Wienergäble 1  
72070 Tübingen

Postfach 2540  
72015 Tübingen

Telefon: 07071 204-1326 und -1632  
Telefax: 07071 204-41555  
E-Mail: [verpackungssteuer@tuebingen.de](mailto:verpackungssteuer@tuebingen.de)

## Weitere Informationen

[www.tuebingen.de/mehrweg](http://www.tuebingen.de/mehrweg)  
[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)

<https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegkunststoffrichtlinie-und-der-abfallrahme/>  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>

### Kreislaufwirtschaftsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/kwgf/>

### Verpackungsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>

### Gewerbeabfallverordnung:

[https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv\\_2017/BJNR089600017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html)

Impressum

© 2021

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen  
Fachabteilung Steuern

Fotos: Plastikmüll (Titelseite): © DeawSS/shutterstock.com; Kaffee: ©Fotofermer - stock.adobe.com; Burger: ©Soho A studio - stock.adobe.com; Pommes: ©T. Wejkszo - stock.adobe.com; Salat: ©bigacis - stock.adobe.com; Besteck: ©picsfive - stock.adobe.com  
Layout und Druck: Reprostelle Hausdruckerei

# Verpackungssteuer ab 2022



# Steuerpflichtige Verpackungen – was gehört dazu? <sup>1</sup>

## Getränke\*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkerverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



**Steuerbetrag pro Einheit/Stück**

**0,50 Euro**

## Warmes Essen\*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswecken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



**Steuerbetrag pro Einheit/Stück**

**0,50 Euro**

## Kalte Speisen\*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



**Tipp:** Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

**Steuerbetrag pro Einheit/Stück**

**0,50 Euro**

## Hilfsmittel/Besteck

(sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



**Steuerbetrag pro Einheit/Stück**

**0,20 Euro**

\* Für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, Take away und to go.

<sup>1</sup> Die Aufzählung ist beispielhaft und im rechtlichen Sinne nicht vollständig.